Verordnung über das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen im Markt Schliersee

Aufgrund von Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBI. S 718) erlässt der Markt Schliersee folgende Verordnung:

§ 1 Verbot der Aufstellung

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen auf Grundstücken in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Bereichen des Marktes Schliersee verboten.
- (2) Die Abgrenzung der Verbotsbereiche im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, die beiderseits an folgende Straßen und deren Gehwege angrenzen:

Ortsteil Schliersee:

Bundesstraße 307 Bahnhofstraße Lautererstraße Perfallstraße Gartenstraße

Kurweg

Breitenbachstraße Karl-Haider-Straße

Werner-Bochmann-Straße

Ortsteil Neuhaus:

Bundesstraße 307 Fischhauser Straße Wendelsteinstraße Waldschmidtstraße Dürnbachstraße Josefstaler Straße

Ortsteil Spitzingsee:

Staatsstraße 2077

Seeweg Roßkopfweg Lyraweg

§ 2 Fliegende Verkaufsanlagen

- (1) Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen, wie z. B. Verkaufswagen, fahrbare Warenautomaten (Art. 29 Abs. 1 S. 2 LStVG).
- (2) Art. 72 der Bayrischen Bauordnung (BayBO) bleibt unberührt.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Der Markt Schliersee kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleistet wird.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform und ist stets widerruflich; die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, sowie zeitlich begrenzt erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 29 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Schliersee, den 24.05.2023

Markt Schliersee

Schnitzenbaumer Erster Bürgermeister